

9

§ 1 Satzung und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Üdersdorf eV. Er hat seinen Sitz in Üdersdorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953.

Er stellt sich zur Aufgabe, die Volksmusik zu pflegen. Etwaige Gewinne darf der Verein nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft: Erwerb und Verlust

Mitglieder können werden, die sich für die Ziele der Volksmusik einsetzen. Die Mitgliedschaft wird durch mündliche oder schriftliche Beitritterklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Beitrittserklärende verpflichtet sich, daß ihm unentgeltlich überlassene Musikinstrument pfleglich zu behandeln. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Austritt ist jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Bei Austritt oder Ausschluß ist das ihm überlassene Musikinstrument in ordnungsgemäßem Zustand beim Vorstand abzuliefern. Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Beschädigungen des Musikinstrumentes sind Regreßansprüche des Musikvereins möglich.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld je nach Erfordernis. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Jahresmitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Bei Austritt oder Ausschluß werden keine Beiträge oder Zuwendungen ersetzt.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, wie etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende können den Verein je allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er erhält außer den nachgewiesenen Fahrtauslagen oder sonstigen Kosten keine Vergütung für die gemachten Aufwendungen an Arbeit und Zeit.

69

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal in 2 Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des neuen Vorstandes, die Beiträge, die Kassenprüfung und eventuelle Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Verhandlungstag schriftlich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Änderungsbefugnis

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Über andere Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bestehenden Vorstand als Liquidator. Das verbleibende Vermögen ist nach einem vom Vorstand im Zusammenwirken mit der Mitgliederversammlung aufzustellenden Plan auf die in Betracht kommenden Leistungsempfänger aufzuteilen oder, falls solche Personen zu dieser Zeit nicht vorhanden sind, der örtlichen Wohlfahrts-einrichtung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen am 3.6.1977 in Üdersdorf.

*Walter Thiesen*  
(Walter Thiesen)

*Erich Willems*  
(Erich Willems)

*Winfried Blänkenheim*  
(Winfried Blänkenheim)

*Hermann Josef Zimmermann*  
(Hermann Josef Zimmermann)

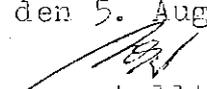
*Horten Peter*  
(Horten Peter)

*Alfred Frey*  
(Alfred Frey)

*Josef Michels*  
(Josef Michels)

In das Vereinsregister Nr. 335 beim Amtsgericht Wittlich eingetragen am 5.8.1977.

Wittlich, den 5. Aug. 1977

   
Justizengestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf Grund der Auflage des Finanzamtes Wittlich und um den Erfordernissen des § 55 AO Rechnung zu tragen, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 2.3.1979 die Neufassung des § 10 der Vereinssatzung vom 3.6.1977 beschlossen.

Neufassung:

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Das verbleibende Vermögen soll im Falle der Auflösung lt. Bestimmung des § 55 AO einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes Wittlich einzuholen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

.....  
( Walter Thiesen )  
I. Vorsitzender

.....  
( Erich Willems )  
stellv. Vorsitzender

Top 5

Verschiedenes

Franz Frey schlug der Versammlung eine Satzungsänderung vor, und zwar, das die Generalversammlung nicht wie bisher 3 Wochen vorher im Amtsblatt erscheinen soll, sondern nur, 8 Tage vorher. Er trug der Versammlung vor, dass es lt. Amtsgericht möglich wäre und es schriftlich beantragt werden muß. Die Abstimmung ergab:

Ja:	25
Nein:	5
Enthaltungen:	5

Außerdem wurde über den Jahresbeitrag der inaktiven Mitglieder gesprochen, der bisher bei 12,-- DM lag. Die Umrechnung ergibt einen Betrag von 6,13 €. Die Versammlung beschloss daraufhin den Beitrag auf 7,--€ zu erhöhen.

Franz Frey bedankte sich abschließend nochmals für die rege Beteiligung und den humanen Ablauf der Versammlung.

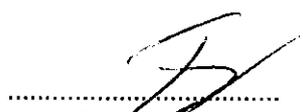
Ende der Versammlung: 21.20 Uhr

Aufgestellt am 18.11.2002

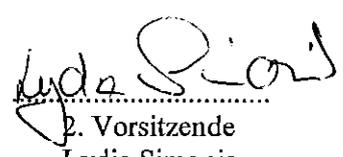
Niederschrift genehmigt



Schriftführer  
Anja Pellenz



1. Vorsitzender  
Franz Frey



2. Vorsitzende  
Lydia Simonis

VERÄNDERUNG

=====  
Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister  
Amtsgericht Wittlich

Eintragungsnachricht an:

(x) Verein

Unter der genannten Registernummer ist am genannten  
Tag im Vereinsregister unter der lfd. Nr. 10  
folgendes eingetragen worden:  
=====

- VR 335 - 28.01.2003 - Musikverein Üdersdorf e.V.  
mit Sitz in Üdersdorf

Spalte 4:

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. November 2002  
wurde die Satzung in § 7 (Mitgliederversammlung) geändert.

Auf Anordnung

( Gerlände Krämer )

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

